

Verkehrslandeplatz Neuhausen (EDAP)

Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist der § 22 LuftVO maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebes auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben und an gut sichtbarer, sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und die Dokumentation von den genannten Personen zu unterzeichnen.

1. Allgemeines

Die Flugbetriebsabwicklung erfolgt ausschließlich über die unbefestigte Start- und Landebahn (Gras) 850 m x 30 m, welche sich südlich der derzeit im Bau befindlichen Hauptstart- und Landebahn befindet.

Die Baustelle ist gemäß ICAO Annex 14 abgesperrt und als gesperrt gekennzeichnet.

Die verfügbaren Start- und Landestrecken sind:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
11	650 m	680 m	850 m	725 m
29	725 m	755 m	850 m	650m

Die Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Neuhausen ist zu beachten.

- 1.1 Anfliegende Luftfahrzeuge haben 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit NEUHAUSEN-RADIO auf **122,730 MHz** aufzunehmen.
- 1.2 Die **Startrichtung 11** ist die **grundsätzliche Startrichtung**. Die **Landerichtung 29** ist die **grundsätzliche Landerichtung**.

Begründung: Die Startrichtung 29 und die Landerichtung 11 führen in unmittelbarer Nähe an zwei Wohnhäusern vorbei.

Um die dort lebenden Anwohner, während der Bauphase 1, besser vor Lärm zu schützen, sollen Starts in Richtung Osten (11) und die Landungen aus Osten in Richtung West (29) erfolgen.

- 1.3 Im Flugplatzverkehr ist ständige Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.4 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen oder am Boden in Betrieb gehalten werden, wenn die Fallschirmsprungzone aktiv ist und kein Absetzen von Fallschirmspringern erfolgt.
- 1.5 Die umliegenden Ortschaften sind lärmempfindliche Gebiete, deren Überflug zu vermeiden ist.

2. Zulässige Luftfahrzeugarten

Der Verkehrslandeplatz darf bei Sichtflugbedingungen (VFR) am Tage von nachfolgend genannten Luftfahrzeugen benutzt werden:

- motorgetriebene Luftfahrzeuge bis 2000 kg MTOM
- Hubschrauber
- Motorsegler
- Luftsportgeräte einschließlich Ultraleichtflugzeuge
- Personenfallschirme

3. Motorflugbetrieb

Motorflugzeuge und Motorsegler fliegen die Platzrunde nordöstlich der Start- und Landebahn (Gras) 850 m x 30 m, in einer Höhe von 1100 ft MSL.

4. Luftsportgeräte einschließlich Ultraleichtflugzeuge

- 4.1 Ultraleichtflugzeuge starten und landen auf der für den Motorflug ausgewiesenen Start- und Landebahn (Gras) 850 m x 30 m.
- 4.2 Die Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge liegt innerhalb der Motorflugplatzrunde für die festgelegte Startrichtung 11 und Landerichtung 29 und ist in 900 ft MSL zu fliegen.

5. Fallschirmsprung

Vor Beginn des Flugbetriebes hat sich der Sprungleiter Fallschirmsprung beim Betriebsleiter zwecks Einweisung in die Organisation des Flugbetriebes persönlich zu melden.

- 5.1 Fallschirmsprung ist nur mit Genehmigung des Betriebsleiters zulässig.
- 5.2 Der Betriebsleiter ist dem Sprungleiter weisungsberechtigt.
- 5.3 Steigflüge auf die Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.
- 5.4 Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer die Zustimmung des Betriebsleiters einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im Absetzraum zu erwarten ist.

6. Abstellen der Luftfahrzeuge/Flugbetriebsende

Nach Flugbetriebsende werden die Luftfahrzeuge in den Hallen oder auf ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt.

7. Fahrverkehr auf den Flugbetriebsflächen

Während des Flugbetriebes dürfen auf dem Verkehrslandeplatz nur die Betriebsfahrzeuge verkehren. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen das Gelände nur mit Erlaubnis des Betriebsleiters befahren bzw. betreten.

8. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Abs. Nr. 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 19 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

9. Inkraftsetzung

Die Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Neuhausen (EDAP) tritt mit deren Genehmigung vom 28.06.2024 in Kraft.

Schönefeld, 27.06.2024

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Az. 4111-50110.6

i.A. Metzner